

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Gegenseitige Anerkennung des AEO-Status

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2010) : Gegenseitige Anerkennung des AEO-Status, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 3, pp. F16-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/142761>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Gegenseitige Anerkennung des AEO-Status

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), Bremen¹

A. Einleitung

Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator) wurde mit der VO (EG) Nr. 648/2005, der sog. kleinen Zollkodex-Reform eingeführt, um die weltweite Lieferkette sicherer zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil – die gegenseitige Anerkennung der AEO-Standards und –Zertifikate aus und in Drittländern war bislang nicht möglich. Seit Mitte 2009 gibt es nun erstmals die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards mit der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Beitrag stellt die Hintergründe und die Zukunft der AEO-Anerkennung dar.

B. Gegenseitige Anerkennung

Der Status des AEO wird in der EU seit 1. Januar 2008 verliehen. Um eine weltweit sichere Lieferkette zu schaffen, ist jedoch eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards zwischen den beteiligten Wirtschaftsregionen erforderlich. Ähnliche Sicherheits-Konzepte bestehen in den USA, in China, in Australien und vielen anderen Regionen. Im Rahmen des SAFE-Programms der Weltzollorganisation (WCO)² haben bereits 147 Staaten bekräftigt, dass sie Sicherheits-Zertifizierungssysteme einführen werden. Wesentlicher Faktor für den Erfolg der Sicherheits-Zertifizierung und die sichere Lieferkette ist daher die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards.

Überblick gegenseitiger Anerkennung

Zu unterscheiden sind grundsätzlich:

a) die gegenseitige Anerkennung von Kontrollergebnissen der Zollverwaltungen und

b) die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten.

Seit Juli 2009 besteht die vorläufige gegenseitige Anerkennung mit den Drittländern Norwegen und Schweiz (sowie Liechtenstein). Die rechtlichen Übereinkommen sind im Sommer 2009 unterzeichnet worden.³ Die Schweiz und Norwegen werden nun eigene AEO-Zertifikate erteilen, die wiederum bei Einfuhren in die EU anerkannt werden können.

Die EU ist mit weiteren Drittländern in bilateralen Verhandlungen, die voraussichtlich im Jahre 2010 erfolgreich abgeschlossen werden: China, Japan und USA.

Übersicht der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten (EU und Drittland)

Land	Abschluss	Anwendung
Schweiz	2009	Vorläufig seit 1. Juli 2009
Norwegen	2009	Vorläufig seit 1. Juli 2009
USA	In Verhandlung	Voraussichtlich ab 2010
China	In Verhandlung	Voraussichtlich ab 2010
Japan	In Verhandlung	Voraussichtlich ab 2010

Darüber hinaus sind ähnliche Sicherheits-Initiativen in anderen Industrieländern vorhanden, sodass mittelfristig

von einer gegenseitigen Anerkennung mit den Zertifikaten aus diesen Ländern auszugehen ist: Australien, Kanada und Neuseeland.

Auch in anderen Regionen der Welt werden erste Sicherheitszertifikate erstellt. Ob und wann eine gegenseitige Anerkennung mit der EU erfolgen kann, ist noch nicht bekannt.

C. Zusammenfassung

Die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards wurde bislang zwischen der EU und Norwegen, der Schweiz (sowie Liechtenstein) vereinbart. Weitere Verhandlungen werden konkret mit China, Japan und der USA geführt (sie werden voraussichtlich 2010 erfolgreich abgeschlossen sein).

Mittelfristig werden weitere bilaterale Abkommen mit Industrieländern wie Australien, Kanada und Neuseeland abgeschlossen werden. Langfristig sind Abkommen der gegenseitigen Anerkennung mit vielen Wirtschaftsregionen in Asien, Afrika, Mittel- und Südamerika denkbar und wahrscheinlich.

¹ Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Europarecht, Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“. Die in diesem Beitrag geäußerte Meinung ist ausschließlich privater Natur; Kontakt: carsten.weerth@gmx.de.

² Vgl. WCO, Resolution of the Customs Co-Operation Council on the Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade, URL: [http://www.wcoomd.org/files/1.%20Public%20files/PDFandDocuments/Resolutions/Framework_of_Standards_to_Secure_and_Facilitate_Global_Trade_\(june_2006\).pdf](http://www.wcoomd.org/files/1.%20Public%20files/PDFandDocuments/Resolutions/Framework_of_Standards_to_Secure_and_Facilitate_Global_Trade_(june_2006).pdf) and (longer version) URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/normes_WCO_en.pdf.

³ Vgl. Aigner, Gegenseitige Anerkennung des AEO, AW-Prax 2009, S. 251 – 254; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen, ABl. EU 2009 Nr. L 199/24; vgl. Europäische Kommission, Sicherheitszusammenarbeit mit Drittländern, URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/cooperation_3thcountries/index_de.htm; vgl. Europäische Kommission, Sicherheitsinitiativen von Zollbehörden außerhalb der EU, URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/security_nonEU/index_de.htm; vgl. Rat der EU, Beschluss Nr. 2009/556/EG, Beschluss des Rates vom 25. Juni 2009 über die vorläufige Anwendung und den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen, ABl. EU 2009 Nr. L 199/22.